Entscheidung des Monats: Januar 2026

BVerwG, Beschl. v. 21.11.2026 – 6 B 22.25

Rechtsqualität der Prüferentscheidung über zu berücksichtigende Prüfungsleistung; statthafte Klageart im Anwendungsbereich des § 44a Satz 1 VwGO

LS 1 Die Entscheidung eines Prüfers, einen nicht während der Prüfung erstellten Teil einer Klausurausarbeitung bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen, stellt eine Verfahrenshandlung dar, die gemäß § 44a Satz 1 VwGO nur zusammen mit dem Prüfungsbescheid gerichtlicher Kontrolle zugeführt werden kann.

LS 2 Die Überzeugungsbildung des Prüfers, in welchem Umfang eine schriftliche Ausarbeitung als während der Prüfung erbrachte Prüfungsleistung anzusehen ist, erweist sich als eine seiner eigentlichen Bewertung vorausliegende Tatsachenfeststellung. Hinsichtlich dieser Tatfrage besteht kein prüfungsrechtlicher Beurteilungsspielraum.

Aus der Entscheidung:

1 Der Kläger begehrt von der Beklagten die Neubewertung einer Zwischenprüfungsklausur „Strafrecht II – Besonderer Teil“.

2 Sein Wiederholungsversuch [...] wurde [...] mit „mangelhaft (3 Punkte)“ bewertet. [...] Auf seinen Wunsch wurde dem Kläger das Original der Klausurbearbeitung zum Zweck der Vorbereitung einer Remonstration ausgehändigt. Mit dieser machte er geltend, auf die als fehlend beanstandeten Punkte auf den Seiten 12 bis 16 seiner Klausurbearbeitung eingegangen zu sein.

3 [...] [D]ie Beklagte [bewertete nachfolgend] die Klausur wegen eines Täuschungsversuchs mit „ungenügend (0 Punkte)“, da der Kläger [...] die Seiten 12 bis 16 seiner Klausurbearbeitung nachträglich hinzugefügt habe.

4 Nachdem das VG den Bescheid [...] mangels hinreichender Rechtsgrundlage für die Sanktionierung einer nach der Prüfung begangenen Täuschungshandlung aufgehoben hatte ①, hat die Beklagte bei Prof. Dr. B. ② angefragt, ob er die Neubewertung vornehmen könne. Dieser erklärte seine Bereitschaft, wies aber darauf hin, dass er den nachträglich ergänzten Teil bei der Bewertung nicht berücksichtigen werde ③. Nach seiner Bestellung durch den Prüfungsausschuss bewertete er die Klausur mit „mangelhaft (3 Punkte)“ [...]

5 [...] [D]as Verwaltungsgericht [hat] die Klage abgewiesen. [D]as OVG [hat] die Berufung zugelassen, da mit Blick auf die geltend gemachte Befangenheit des Prüfers ③ [...] ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bestünden. Nach [...] gerichtlichem Hinweis hob die Beklagte [...] den angefochtenen Bescheid [...] auf. Sie habe eine neue Bewertung durch einen anderen Prüfer veranlasst und Prof. Dr. W. als Prüfer bestellt ④.

6 Die Beteiligten haben das Verfahren übereinstimmend im Hinblick auf die Aufhebung der Bescheide für erledigt erklärt, nicht aber hinsichtlich des Verpflichtungsbegehrens auf Neubewertung unter Berücksichtigung der Seiten 12 bis 16 durch einen neuen Prüfer. Daraufhin hat das OVG [...] die Berufung des Klägers zurückgewiesen, da die weiterverfolgte Verpflichtungsklage mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig geworden sei ⑤. [...] [Der Antrag erweise sich] jedenfalls nach § 44a S. 1 VwGO als unstatthaft ⑥. Die Entscheidung, ob diese Seiten bei einer Neubewertung der Prüfungsleistung (nicht) zu berücksichtigen seien, könne nur gemeinsam mit dem künftigen Prüfungsbescheid gerichtlich überprüft werden.

8 Der [...] Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren ist abzulehnen. [...]

15 In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Anwendungsbereich des § 44a S. 1 VwGO geklärt. Zu den Rechtsbehelfen zählen nicht allein Widerspruch und Anfechtungsklage, sondern die Bestimmung schließt auch ein isoliertes Vorgehen gegen behördliche Verfahrenshandlungen im Wege der Verpflichtungsklage, der Feststellungsklage oder der allgemeinen Leistungsklage aus (BVerwG, 30.1.2002 – 9 A 20.01, BVerwGE 115, 373 (377) und 14.7.2004 – 6 B 30.04, juris Rn. 9) ⑥. Unter den Begriff der Verfahrenshandlung im Sinne der Vorschrift fallen behördliche Handlungen, die im Zusammenhang mit einem schon begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren stehen und der Vorbereitung einer regelnden Sachentscheidung dienen. Aus dem Gegensatz des Begriffs der Verfahrenshandlung zu dem in § 44a S. 1 VwGO gleichfalls verwendeten Begriff der Sachentscheidung folgt, dass sich der Ausschluss selbstständiger Rechtsbehelfe grundsätzlich auf solche behördlichen Maßnahmen beschränkt, die Teil eines konkreten Verwaltungsverfahrens sind, ohne selbst Sachentscheidung zu sein, ohne also ihrerseits in materielle Rechtspositionen einzugreifen (BVerwG, 1.9.2009 – 6 C 4.09, BVerwGE 134, 368 Rn. 21). Unerheblich für die Einordnung als Verfahrenshandlung ist dabei die Rechtsform des vorbereitenden Akts (BVerwG, 18.1.2022 – 6 B 21.21, NJW 2022, 1115 Rn. 12).

16 [...]. Für den vorliegend in Betracht kommenden Fall einer erst nach Erbringung der Prüfungsleistung vorgenommenen Täuschungshandlung sieht das Landesrecht keine gesonderte behördliche Entscheidung vor, mit der das Vorliegen einer Täuschung festgestellt oder hieran Sanktionen geknüpft werden ①. Demzufolge obliegt [...] dem Prüfer die Entscheidung, welche Teile er seiner Bewertung als Prüfungsleistung zugrunde legt. [...]. [...] [D]ie Überzeugungsbildung des Prüfers, in welchem Umfang er eine schriftliche Ausarbeitung als Prüfungsleistung ansieht, ist eine seiner eigentlichen Bewertung vorausliegende Tatsachenfeststellung, bleibt aber verfahrensrechtlich Teil der unmittelbar auf die Sachentscheidung hinführenden Leistungsbewertung ③.

17 Daraus folgt indes nicht, dass auch hinsichtlich dieser Tatfrage ein prüfungsrechtlicher Beurteilungsspielraum bestünde. Denn die auf der Bestimmung der regelgerecht erbrachten Prüfungsleistung aufsetzenden prüfungsspezifischen Wertungen sind u. a. gerichtlich darauf zu kontrollieren, ob der Prüfer von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist (BVerfG, 17.4.1991 – 1 BvR 419/81 und 213/83, BVerfGE 84, 34 (53 f.) und 28.10.2020 – 6 C 8.19, BVerwGE 170, 1 Rn. 11). Teil dieser Sachverhaltsfeststellung ist die Bestimmung dessen, was genau zu der der Bewertung zugrundeliegenden Prüfungsleistung gehört ③.

18 Der Senat hält mit Blick auf das weitere Verfahren folgenden rechtlichen Hinweis für geboten: Allein der Umstand, dass ein Prüfer über den bisherigen Verfahrensablauf und die Indizien, die für oder gegen eine nachträgliche Veränderung der zu bewertenden Klausurausarbeitung sprechen könnten, in Kenntnis gesetzt wird, rechtfertigt noch nicht die Annahme seiner Befangenheit ③.

25 Die Rüge, das Berufungsgericht sei hinsichtlich des Verpflichtungsantrags, die Seiten 12 bis 16 bewerten zu lassen, verfahrensfehlerhaft von einer teilweisen Erledigung ausgegangen, greift ebenfalls nicht durch. [...] [D]er Prüfungsanspruch des Klägers [ist] vollständig erhalten geblieben [...] ⑦, weil die Beklagte ihre entgegenstehenden Bescheide [...] aufgehoben und eine Neubewertung der Klausur [...] durch einen anderen Prüfer in Auftrag gegeben hat. [...]

Anmerkungen:

① Auch bei unterstelltem Täuschungsversuch enthebt das Fehlen einer passenden Sanktionsnorm in der Prüfungsordnung die Universität der Möglichkeit, die Sache auf Sanktionsebene zu lösen. Wenn schon an den Umgang mit solchen Regelungen besonders strenge Anforderungen zu stellen sind

(BVerwG, 27.2.2019 – 6 C 3/18, NVwZ 2019, 890 (892) Rn. 15), wird erst recht bei gänzlichem Fehlen die Universität nicht freihändig agieren können.

② „Prof. Dr. B.“ bin nicht ich. Es handelt sich um einen Ordinarius aus Bonn.

③ Richtigerweise besteht hierzu kein Bewertungsspielraum des Prüfers. Der Prüfer entscheidet, welche tatsächlichen Gegebenheiten er in die Bewertung einbezieht. Die nachfolgende Bewertungsentscheidung ist tauglicher Gegenstand gerichtlicher Kontrolle, und im Streitfall mag die Rechtsfrage zu entscheiden sein, welche Tatsachen der Bewertung zugrundzulegen sind.

④ Im Nachgang zur Entscheidung des OVG wurde der dritte Erstprüfer in Reihe installiert. Alleine dieses wird möglicherweise der Universität auf die Füße fallen, nachdem ausdrücklich nun das BVerwG eine Befangenheitsbesorgnis des vorherigen Prüfers nicht erkennen mag. Damit entfällt der Anlass für einen Austausch der Prüfer.

⑤ Wir haben es nach erstem Anschein mit einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zu tun, was der statthaften Handhabung im Bewertungsrechtsstreit entspricht, wenn es dem Kläger an der isolierten Neubewertung unter Ausschluss der Wiederholung des Prüfungsverfahrens bestellt ist („Verbesserungsklage“; s. OVG Münster, 16.7.1992 – 22 A 2549/81, NVwZ 1993, 95). Ob das wirklich unser Fall ist, mag bezweifelt werden. Für den Kläger würde auch eine vollständige Kassation mit der Folge der Prüfungswiederholung ein vernünftiges Ergebnis sein. In solcher Konstellation ist die isolierte Anfechtungsklage der einschlägige Rechtsbehelf. Die Weiterungen im Falle der Aufhebung – Inhalt und Umfang der Wiederholung – werden durch das Prinzip der schonenden Fehlerkorrektur disponiert und sind der gerichtlichen Tenorierung anheimgegeben (s. bspw. BVerwG, 24.6.1983 – 7 CB 60/82, BeckRS 1983, 5960 Rn. 7). Wenn wir im wohlverstandenen Interesse des Klägers vermuten, dass er die Möglichkeit vollständiger Aufhebung nicht ausgeschlossen haben möchte, ist der von ihm gestellte Verpflichtungsantrag seiner Natur nach lediglich ein konkretisierendes Leistungsbegehren (s. OVG Magdeburg, 18.10.2001 – 2 L 38/00, BeckRS 2008, 31684). Ohne den Kassationsantrag verliert der Antrag seinen Bezug und diffundiert nach Null.

⑥ Des Ansatzes über § 44a S. 1 VwGO bedarf es demnach nicht.

⑦ Als Wiederholung zur Rechtsfehlerkorrektur würde die Prüfung, weil in der Sache eine Fortsetzung des unter der alten Prüfungsordnung begonnenen Prüfungsverfahrens (VGH München, 31.7.2005 – 7 B 25.449, BeckRS 2025, 22545 Rn. 21), auf Basis der überkommenen, längst ausgelaufenen und abgelösten Prüfungsordnung zu erfolgen haben.